OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851601/3/MS

Datum:
Linz, 23. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F K, vertreten durch K Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 16. Februar 2021, GZ: BHRIGE-2021-62858, wegen der Untersagung des Gewerbes „Kraftfahrzeugtechnik verbunden mit Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker (verbundenes Handwerk) im Standort eingeschränkt auf den Bürobetrieb“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Februar 2021, GZ: BHRIGE-2021-62858, wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das von Herrn F K (im Folgenden: Beschwerdeführer), geboren am x in Ried im Innkreis, Sozialversicherungsnummer: x, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in x, x, im Standort x, x angemeldete Gewerbe „Kraftfahrzeugtechnik verbunden mi Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker (verbundenes Handwerk) im Standort eingeschränkt auf den Bürobetrieb“ nicht vorliegen und dass die Ausübung des Gewerbes untersagt wird.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Gewerbeanmelder mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis 010 HV 36/2020h vom 17. Juni 2020 wegen § 50 (1) Z. 4 und Z. 5 Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, bedingt, Probezeit 3 Jahre verurteilt worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und die ersatzlose Aufhebung des Bescheides sowie den gleichzeitigen Ausspruch, dass im Hinblick auf die Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers vom 10. Februar 2021 die Voraussetzungen für die Ausübung des vorgenannten Gewerbes vorliegen; in eventu im Sinn des § 26 Gewerbeordnung die Nachsicht vom allfälligen Ausschluss unter Setzung einer Frist zu erteilen, beantragt.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:

„Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten.

2.

Als Beschwerdegrund wird geltend gemacht Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtige rechtliche Beurteilung.

3.

Zu den geltend gemachten Beschwerdegründen:

3.1

Allgemeines:

Mit dem vorliegenden, nunmehr bekämpften Bescheid untersagt die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis dem Einschreiter aufgrund seiner Gewerbeanmeldung vom 10.2.2021 die Ausübung derselben. Konkret geht es um die Ausübung des Gewerbes ‚Kraftfahrzeugtechnik verbunden mit Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik (verbundenes Handwerk)‘.

Begründet wird dieser Untersagungsbescheid im Wesentlichen mit der rechtlichen Beurteilung gemäß § 13 Abs. 1, 340 Abs. 1 und 3 sowie § 366 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung.

3.2

Zum Beschwerdegrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Gewerbebehörde bei einer derartigen rechtlichen Beurteilung bzw. bei der Frage, ob die Ausübung eines angemeldeten Gewerbes untersagt wird, auch eine Überprüfung gemäß § 87 Abs. 1 sowie auch gemäß § 26 Gewerbeordnung vorzunehmen.
Da dies zweifelsohne unterlassen wurde, liegt sohin in dem der Bescheiderlassung vorgelagerten Ermittlungsverfahren eine Mangelhaftigkeit.
Nach den Bestimmungen des AVG hat die Behörde sämtliche, für die rechtliche Beurteilung notwendige, Teilaspekte in die Beurteilung einzubeziehen und zu überprüfen.
Das Verwaltungsverfahren grundsätzlich ist in drei Abschnitte gegliedert, nämlich in das Einleitungsverfahren, das Ermittlungsverfahren und das Erledigungsverfahren.
Es gilt die Offizialmaxime und auch der Grundsatz der materiellem Wahrheit, der anders auch als Untersuchungsgrundsatz gewertet wird.
Damit soll sichergestellt werden, dass a priori pauschale Falschbeurteilungen hintangehalten werden.
Das Ermittlungsverfahren nach dem AVG hat den Zweck, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien auch die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interesse zu geben.
Teil dieses Ermittlungsverfahrens ist der bereits erwähnte Grundsatz der materiellen Wahrheit, der natürlich auch den Grundsatz des Parteiengehörs impliziert.
All dies hat die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis unterlassen, sodass schon aus diesem Grunde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorliegt und schon aus diesem Grunde der Bescheid ersatzlos zu beheben ist.
3.3
Zum Beschwerdegrund der rechtlichen Beurteilung:
Wie bereits erwähnt, stützt sich die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis auf die rechtlichen Tatbestände der §§ 13, 340 Abs. 1 und 3 sowie 366 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung.
Nach der ständigen Judikatur des VwGH (87/04/0058 u.a.) hat die belangte Behörde aber auch eine Überprüfung vorzunehmen, ob bei Vorliegen einer Verurteilung - wie hier zweifelsohne gegeben - die Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit allenfalls befürchten lässt, dass der Gewerbeinhaber gleiche oder ähnliche Straftaten begeht.
Im vorliegenden Fall ist es unstrittig, dass der Einschreiter nach dem Waffengesetz verurteilt wurde.
Darüber hinaus bestehende Verurteilungen, auf die Bedacht zu nehmen wäre, liegen nicht vor.
Beurteilt man aber nunmehr den der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt, so zeigt sich, dass es hier in Wahrheit um einen grundsätzlichen ‚Bagatellsachverhalt' geht.
Dem Einschreiter wird ein Verstoß gegen § 50 Abs. 1 Z 4 und 5 WaffG vorgeworfen.
Er hat Munition bzw. Munitionsteile zu Hause gehabt, wobei er nicht berechtigt war, diese Munition zu Hause aufzubewahren.
Aus der reinen strafrechtlichen Verurteilung ist überhaupt kein Gesinnungsverhalten des Einschreiters erkennbar.
Der Einschreiter hat schlicht und ergreifend übersehen, dass er Munitionsteile zu Hause aufbewahrt und dies naturgemäß nach den Bestimmungen des Waffengesetzes nicht erlaubt ist.
Auch aus dem Strafausmaß, zu dem der Einschreiter verurteilt wurde, ist ganz eindeutig erkennbar, dass auch das erkennende Strafgericht (Landesgericht Ried im Innkreis) im

Sinne einer general- und spezialpräventiven Beurteilung nicht davon ausgegangen ist, dass der vorliegende Sachverhalt die Verhängung einer weit höheren Freiheitsstrafe notwendig erscheinen lässt.
Demgemäß ist grundsätzlich von einer Verurteilung auszugehen und liegt im Sinne des § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung ein Gewerbeausschlussgrund vor.
Nichts desto trotz hätte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis in Ansehung all dieser Umstände eine Nachsicht von diesem Ausschluss gemäß § 26 Abs. 1 Gewerbeordnung erteilen müssen.
Wie bereits erwähnt, ist es nach ständiger Judikatur des VwGH unerlässlich, auch eine Persönlichkeitsprognose im Hinblick auf den Antragsteller zu erstellen bzw. zu erheben.
Der Antragsteller bzw. Einschreiter ist schlicht und ergreifend kein krimineller bzw. nicht mit einer erheblichen kriminellen Energie und Substanz ausgestattet, die auch eine Untersagung von der Gewerbeausübung rechtfertigen würde.
Gemäß § 340 Abs. 1 Gewerbeordnung ist aufgrund einer Anmeldung des Gewerbes von der Behörde die Prüfung vorzunehmen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
Dies impliziert auch eine Überprüfung und Vorgangsweise im Sinne des § 26 Gewerbeordnung.
Die hier nunmehr vorliegende Vorgangsweise im Sinne der Erlassung eines abweislichen Untersagungsbescheides ist daher rechtlich völlig unrichtig.
Die Behörde hätte im Hinblick auf die Gewerbeanmeldung des Einschreiters vom 10.2.2021 und des Umstandes der vorab genannten Verurteilung eine weiterführende Ermittlung im Sinne des Ermittlungsverfahrens vornehmen müssen und allenfalls dem Einschreiter eine Nachsicht von einem Ausschluss der Gewerbeanmeldung erteilen müssen, gleichzeitig unter Setzung einer Frist, in der sich der Einschreiter allenfalls wohlverhalten muss bzw. nachweisen muss, dass es keinen Grund gibt, ihn von einer Gewerbeanmeldung in der Zukunft auszuschließen, weil es eben nicht zu befürchten ist, dass er gleiche oder ähnliche Straftaten begeht.
Darüber hinaus sei aber auch noch erwähnt, dass der Einschreiter keine Straftat begangen hat, die durch das Gewerbe gebotene Gelegenheit als rechtswidrig erscheinen lässt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 18. März 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:
Mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 17. Juni 2020 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG und des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 4 WaffG zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, wobei die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Mit Eingabe vom 8. Februar 2021 meldete der Beschwerdeführer das Gewerbe „KFZ Technik im Standort eingeschränkt auf den Bürobetrieb im Standort x, x, an. Das Formular „Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994“ wurde vom Beschwerdeführer dahingehend am 8. Februar 2021 unterfertigt, dass gegen ihn keine nicht getilgten gerichtlichen Verurteilungen im Ausmaß einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bzw. zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vorliegen.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 12. Februar 2021 wurde der Beschwerdeführer dahingehend in Kenntnis gesetzt, dass durch die o.a. Verurteilung ein Gewerbeausschlussgrund vorliegt und die erstattete Gewerbeanmeldung für KFZ-Technik daher unwirksam ist und das Gewerbe nicht ausgeübt werden kann. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Gewerbeanmeldung binnen Wochenfrist zurückzuziehen und darauf hingewiesen, dass im Fall der des Unterlassens der Zurückziehung eine bescheidmäßige Erledigung erfolgen wird. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer dahingehend in Kenntnis gesetzt, dass ihm die Möglichkeit offen steht, einen Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss zu beantragen.

Mit Schriftsatz vom 16. Februar 2021 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass eine Zurückziehung nicht erfolgen wird.

In der Folge wurde der nunmehr angefochtene Bescheid vom 16. Februar 2021 von der belangten Behörde erlassen, in welchem festgestellt wurde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewerbeanmeldung nicht vorliegen und dass die Gewerbeausübung untersagt wird.

Ein Antrag auf Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung wurde vom Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde nicht gestellt. Ein diesbezüglicher Antrag wurde erst in der Beschwerde gestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, insbesondere der Gewerbeanmeldung durch den Beschwerdeführer, der

gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichts Ried im Innkreis und der vorgelegten Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da diese einerseits nicht beantragt worden war und andererseits der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage unwidersprochen feststand, sodass die Erforderlichkeit eine mündliche Verhandlung durchzuführen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu ersehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen einer sonstigen [Anmerkung: nicht unter lit. a fallenden] strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen von einem Gericht verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373e oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzung gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

Gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 hat die Behörde, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 -, dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Nach dem Strafregisterauszug steht fest, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedingt unter einer Probezeit von 3 Jahren (Landesgericht Ried im Innkreis, Zl. 010 HV 36/2020h) verurteilt worden ist und die Strafe noch nicht getilgt worden ist.
Der Beschwerdeführer hat diese der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten rechtswidrig und schuldhaft begangen. Sohin liegt der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 lit. b iVm Z. 2 GewO 1994 vor. In einem solchen Fall hat die Behörde gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anmeldung des Gewerbes nicht vorliegen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass beim Beschwerdeführer ein Ausschlussgrund (§ 13 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 GewO 1994) vorliegt, der zwingend zur Feststellung desselben und der Untersagung der Gewerbeausübung zu führen hat, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Zum Eventualantrag – Nachsichtsansuchen – ist Folgendes darzulegen:
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 28.9.2011, 2011/04/0148 wie folgt abgesprochen:
„Wurde das Nachsichtsansuchen erst nach dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung eingebracht, ist es zufolge § 340 Abs. 1 3. Satz GewO 1994 (arg: ‚Ist im Zeitpunkt') von der Gewerbebehörde im gegenständlichen Anmeldungsverfahren nicht zu berücksichtigen (vgl. den Ausschussbericht 420 BlgNR XXIII. GP Seite 14 GewO-Novelle BGBl. I Nr. 42/2008, sowie Grabler/Stolzlechner/Wendl, aaO, Rz 19 zu § 340)".

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.5.2005, 2005/04/0076, wie folgt entschieden:
„Liegt zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Gewerbeausschlussgrund nicht aber ein Bescheid, mit dem hievon Nachsicht erteilt wird, vor, so hat die Behörde schon aus diesem Grund mit einer Untersagung gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 vorzugehen. Ob gleichzeitig oder im Verlaufe eines Anmeldungsverfahrens ein Ansuchen um Nachsicht gemäß § 26 GewO 1994 gestellt wurde, ist nicht entscheidend (Hinweis Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO 19942 (2003), 1114, Rz 26 GewO 1994)."

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Judikatur führt auch der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Nachsicht vom Vorliegen des Ausschließungsgrund nicht dazu, dass nicht mit der Untersagung gemäß § 340 Abs. 3 GewO vorzugehen wäre, worauf die belangte Behörde im Übrigen im Schreiben vom 12. Februar 2021 mit dem Verweis, dass ein Ansuchen um Nachsicht sich nicht auf die vorliegende Anmeldung auswirkt, sodass diese jedenfalls negativ zu entscheiden ist, hingewiesen hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß